

**Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom 22.04.2013 wird wie folgt geändert:**

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „nächstgelegenen“ ersetzt durch „nächsten“. Hinter „§ 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG“ wird eingefügt „Beförderungs- oder Erstattungspflicht“.
2. Der bisherige § 2 Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige § 2 Absatz 2 wird Absatz 1.
3. Der neue § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgende Mindestentfernung überschritten wird:  
Der Satz „Ein Anspruch nach § 1 dieser Satzung besteht, wenn für den kürzesten Schulweg in eine Richtung die folgende Mindestentfernung überschritten wird.“ wird gestrichen.
4. Im bisherigen § 2 Abs. 2, jetzt neu Abs. 1, werden die Ziffern 3, 5 und 6 ersatzlos gestrichen.
5. Im bisherigen § 2 Abs. 2, jetzt neu Abs. 1, wird die bisherige Ziffer 4 jetzt Ziffer 3 und wie folgt neu gefasst: „Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen“
6. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „ausdrücklich“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „in eine Richtung“ durch die Worte „zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke)“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „in eine Richtung“ durch die Worte „zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke)“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächstgelegenen Schule angeboten wird“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 3 Abs. 2 werden folgende Ziffern 6 – 9 neu eingefügt:  
„6. Schulen mit einem besonderen regionalen Angebot,  
7. öffentlichen Grundschulen des gleichen Bekenntnisses i.S.v. §§ 129, 137 NSchG,  
8. Schulen außerhalb des Landkreisgebietes,  
9. Betrieben, die aufgrund einer berufsorientierenden Maßnahme besucht werden,“
11. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „in eine Richtung“ durch die Worte „zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke)“ ersetzt.
12. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“, das Wort „nächstgelegenen“ durch das Wort „nächsten“ und die Wörter „die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang“ ersetzt durch „der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform.“
14. § 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt: „Für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung gilt § 141 Abs. 3 i.V.m. § 114 Abs. 3 NSchG.“

15. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „nächstgelegene“ durch das Wort „nächste“ ersetzt.
16. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen und durch folgende Sätze geändert: „Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und diese Schule nur außerhalb des Landkreises unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kostenbeschränkung findet ebenso keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Landkreisgebietes sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises aufgrund eines festgelegten Schulbezirkes besuchen müssen bzw. dürfen.“
17. § 5 Abs. 3 wird um folgende Sätze ergänzt:  
 „Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Berufsfindungsmessen).  
  
 Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.  
  
 Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht ebenfalls nicht.“
18. § 5 wird um folgenden Absatz 5 neu ergänzt:  
 „Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist.“
19. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt neu gefasst: „Beförderungsmittel und Erstattung der notwendigen Aufwendungen.“
20. In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „angemietete geeignete Kraftfahrzeuge“ ersetzt durch „beauftragte freigestellte Verkehre“. Die Worte „(freigestellter Verkehr)“ werden gestrichen.
21. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von § 5 Abs. 5 dieser Satzung“ ergänzt.
22. In § 6 Abs. 3 werden die Absätze 3 und 5 gestrichen und in einem neuen § 9 dargestellt.
23. In § 6 Abs. 3 werden im neuen Absatz 3 die Worte „abweichender Wohnanschrift“ gestrichen und ersetzt durch „abweichend gewöhnlichem Aufenthalt“. Es wird folgender Satz ergänzt: „Als „vorübergehend“ wird ein Zeitrahmen von bis zu 8 Wochen betrachtet.“
24. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „so kann“ ersetzt. Am Ende des Satzes wird das Wort „werden“ ergänzt.
25. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz ergänzt: „In diesem Fall gilt die Kostenbeschränkung – sofern die nächste Schule besucht wird – nach § 5 Abs. 2 nicht.“
26. In § 8 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt: „Für die Antragstellung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind die beim Landkreis Wolfenbüttel erhältlichen Formulare zu verwenden.“
27. In § 8 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: „Die Erstattung erfolgt rückwirkend nur für komplett abgeschlossene Kalendermonate.“

28. Es wird folgender § 9 neu eingefügt:
- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Wolfenbüttel zurückzugeben.
- (2) der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel entfällt in jedem Fall, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel liegt.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Wolfenbüttel zurückgegeben, ist der Landkreis Wolfenbüttel berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.“
29. Der bisherige Paragraf 9 wird Paragraf 10.
30. Der bisherige Paragraf 10 wird Paragraf 11.
31. Der bisherige Paragraf 11 wird Paragraf 12.
32. Im neuen § 12 wird das Datum „01.08.2013“ durch das Datum „01.08.2016“ ersetzt und das Datum „14.07.1997“ ersetzt durch das Datum „22.04.2013“.